

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestellung Leasingfahrzeug

1. Fahrzeugübergabe und Gegenleistung ▪ 1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu übergeben. Der Leasingnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Lieferanten das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und die erste monatliche Leasingrate, allfällige Sonderzahlung und allfällige Kautionszahlung zu bezahlen. ▪ 1.2 Der Lieferant bestimmt nach Rücksprache mit dem Leasingnehmer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs. ▪ 1.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten ein allfälliges Eintauschfahrzeug und die vollständige Bezahlung der ersten monatlichen Leasingrate, allfälligen Sonderzahlung und allfälligen Kautionszahlung vor Übergabe des Fahrzeugs zu übergeben.

2. Merkmale des Fahrzeugs ▪ 2.1 Das Fahrzeug ist in der Leasingbestellung beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem in der Leasingbestellung beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. ▪ 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar. ▪ 2.3 Die **Energieangaben** entsprechen der Typgenehmigung für das Fahrzeugmodell zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages, erhoben im gesetzlichen Testbetrieb. Aus technischen Gründen oder aufgrund individueller Konfiguration ist es möglich, dass die Angaben des Fahrzeugs davon abweichen. Je nach Fahrweise ergeben sich in der Praxis **abweichende Verbrauchswerte**. ▪ 2.4 Die Angabe zur **Energie-Effizienzklasse** entspricht der Einteilung zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages. Aufgrund jährlicher gesetzlicher Anpassungen kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen.

3. Merkmale des Eintauschfahrzeugs ▪ Das allfällige Eintauschfahrzeug ist in der Leasingbestellung beschrieben. Der Leasingnehmer sichert zu, dass (1.) die in der Leasingbestellung gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) er der alleinverfügungsberechtigte Eigentümer des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten oder den im Online-Verkaufsprozess auf www.auto.amag.ch selbst deklarierten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. Haftung für Sachmängel am Fahrzeug ▪ 4.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**. Betreffend Sachmängel gilt ausschliesslich die **Garantie des Herstellers**, welche auf www.amag.ch/herstellergarantie abrufbar ist. Falls der Leasingnehmer Garantieansprüche beim Lieferanten geltend macht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. ▪ 4.2 Der Leasingnehmer hat gegenüber dem Lieferanten **Anspruch auf Nachbesserung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören dem Lieferanten. ▪ 4.3 Der Leasingnehmer hat dem Lieferanten Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. Er hat dem Lieferanten das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben. ▪ 4.4 Jede Garantiepflcht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden. ▪ 4.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflcht ausgeschlossen. ▪ 4.6 Der Lieferant hat die Wahl, anstelle von Nachbesserung in angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.

5. Verzug und Verfügbarkeit ▪ 5.1 Bei Verzug des Lieferanten kann der Leasingnehmer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Lieferanten schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist. ▪ 5.2 Bei durch den Lieferanten unverschuldetem Verzug (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks), sind Ansprüche durch den Leasingnehmer in jedem Falle ausgeschlossen. ▪ 5.3 Wird auf Grundlage einer rechtsgültig unterschriebenen Leasingbestellung ein unwiderruflicher Fahrzeugproduktionsauftrag ausgelöst, und nimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht am vom Lieferanten angezeigten Fahrzeugübergabetermin an, kann der Lieferant 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen. 5.4 Die Leasingbestellung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Fahrzeugs. Die Verfügbarkeit des Fahrzeugs kann sich bis zum Abschluss des Leasingvertrags ändern.

6. Gefahrtragung ▪ 6.1 Der Lieferant bzw. Leasingnehmer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe.

▪ 6.2 Ist der Leasingnehmer bzw. der Lieferant mit der Annahme des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Leasingnehmer bzw. der Lieferant schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über. ▪ 6.3 Ist der Lieferant in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

7. Compliance ▪ Befindet sich der Leasingnehmer auf einer Sanktionsliste oder ist dem Lieferanten aus sonstigen rechtlichen Gründen die Durchführung der Bestellung nicht erlaubt oder zumutbar, ist er berechtigt, die Bestellung nicht durchzuführen.

8. Zustimmungsvorbehalt ▪ 7.1 Diese Leasingbestellung ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung des Lieferanten verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. ▪ 7.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 10 Kalendertagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand ▪ 8.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. ▪ 8.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

10. Datenschutz ▪ Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieser Leasingbestellung oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie der AMAG Group AG und ihren verbundenen Unternehmen, des Herstellers und/oder durch uns oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet. Die Daten werden zum Zwecke der Abwicklung der Leasingbestellung, der Kundenbetreuung, für Rückrufe und techn. Massnahmen, der Kundeninformation, der Kundenbefragung und der Führung einer zentralen Interessenten- und Kundenbetreuungsplattform bearbeitet. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind beim Lieferanten verfügbar, auf dessen Webseite und auf www.amag.ch/datenschutz einsehbar.